

Beweiskraft des Frachtbriefes

Im Zuge der durchgeführten Transportrechtsreform wurde auch die Beweiskraft des Frachtbriefes und damit die Pflichten des Frachtführers bei Ladungsübernahme neu geregelt.

Während nach altem Recht (KVO) eine Zählpflicht des Unternehmers nur aufgrund eines schriftlichen Antrages im Frachtbrief als Nebenverpflichtung zum Beförderungsvertrag in Frage kam, begründet nun der von beiden Seiten unterzeichnete Frachtbrief die Vermutung (Beweislastumkehr), daß das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer in äußerlich guten Zustand waren und **daß die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen (§ 409 HGB)**.

Der Frachtbrief begründet diese Vermutung jedoch nicht, wenn der Frachtführer einen begründeten Vorbehalt in den Frachtbrief eingetragen hat; der Vorbehalt kann auch damit begründet sein, daß dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

Wir möchten Ihnen zu diesem Thema einige Hinweise und Empfehlungen geben und dazu Im Vorfeld kurz die rechtliche Seite anhand der bisherigen CMR-Regelung beleuchten. Zunächst wird der Frachtführer in Art. 8 Abs. 1 CMR verpflichtet, bei der Übernahme des Gutes zu überprüfen:

- a) die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über die **Anzahl der Frachtstücke** und über ihre Zeichen und Nummern
- b) den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung

Damit ist also in jedem Falle eine Zählung der Frachtstücke notwendig. Unter einem Frachtstück versteht man vereinfacht: Alles was man einzeln handhaben kann, also Kartons, Fässer, Kisten etc.. Eine verschweißte oder gebänderte Palette gilt als ein Frachtstück. Der Anzahl der darauf befindlichen Einzelkartons muß nicht gezählt werden, was in der Regel auch nicht möglich ist.

Art. 8 Abs. 2 sagt nun weiterhin aus: Stehen dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung, um die Richtigkeit der in Abs. 1 a bezeichneten Angaben zu überprüfen, so trägt er im Frachtbrief Vorbehalte ein, die zu begründen sind. Desgleichen hat er Vorbehalte zu begründen, die er hinsichtlich des äußeren Zustandes des Gutes und seiner Verpackung macht. Die Vorbehalte sind für den Absender nicht verbindlich, es sei denn, daß er sie im Frachtbrief ausdrücklich anerkennt.

In der Praxis heißt dies also, daß der Fahrer bezüglich der Unzählbarkeit oder sonstiger Mängel am Gut oder an der Verladung, **Vorbehalte in den Frachtbrief eintragen und für Außenstehende nachvollziehbar konkretisieren muß.** Fehlt die Konkretisierung, so ist der Vorbehalt unwirksam.

Es reicht also nicht aus, wenn der Fahrer vermerkt: Ware ungezählt übernommen, sondern er muß auch **begründen warum er nicht zählen konnte**, z.B. da Hänger und Maschine gleichzeitig an zwei verschiedenen Stellen beladen wurden; weil Fahrer bei der Beladung lt. Anweisung des Abs. sich nicht im Lager aufhalten durfte; weil Zählung aufgrund der Beladegeschwindigkeit nicht möglich war usw..

weiter auf Seite 2...

abc - Wissen

Blatt 2 zu

Beweiskraft des Frachtbriefes

Ein solcher Vorbehalt sollte dann noch vom Absender durch Unterschrift anerkannt werden, dann wäre er absolut bindend.

Wird der Vorbehalt vom Absender nicht bestätigt, so zerstört er lediglich die Beweiswirkung des Frachtbriefes. Es besteht dann weder die Vermutung für die Richtigkeit der Frachtbriefangaben noch für die des Vorbehaltes. Derjenige der Ansprüche stellt, hat dann die normale Beweislast für seine Behauptungen.

Wird seitens des Fahrers **kein** Vorbehalt gemacht, so wird die Richtigkeit der Frachtbriefangaben vermutet und der Frachtführer ist im Falle einer Mengendifferenz dafür beweispflichtig, daß er tatsächlich weniger übernommen hat als im Frachtbrief steht. Ein solcher Beweis ist in der Regel nicht zu erbringen, mit der Folge, daß der Frachtführer für die behauptete Fehlmenge Schadenersatz zu leisten hat.

Sie sehen also, daß es von absoluter Wichtigkeit ist, die Fahrer dahingehend zu unterweisen, daß bei Übernahme von Ladungen entweder exakt gezählt wird, dazu sind sie grundsätzlich verpflichtet, oder falls dies tatsächlich nicht möglich ist (nicht nur weil es eine lästige Aufgabe ist) eben konkrete Vorbehalte angebracht werden, die vom Absender bestätigt werden sollten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch noch, daß der Vorbehalt auf jeden Fall auch auf der Absenderkopie des Frachtbriefes vorhanden ist, da er sonst als nachträglich angebracht verworfen werden würde.